

ANFRAGE

der SPD-Fraktion

gemäß § 34 Absatz 4 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. § 4 Absatz 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

Gewährung von Leistung aus dem sogen. Bildungs- und Teilhabepaket

Über das Bildungs- und Teilhabepaket bekommen Kinder aus finanziell schwachen Familien Sonderleistungen bezahlt. Die sogenannte Bildungskarte soll diesen Leistungsbezug vereinfachen. Nicht jedes in einer Bedarfsgemeinschaft wohnende Kind besitzt eine solche Karte oder weiß von der Möglichkeit, eine solche nutzen zu können.

Ich frage die Oberbürgermeisterin:

1. Gibt es Rechtsgrundlagen, die verhindern, dass bei Bewilligung oder Verlängerung von Leistungen nach SGB II für Bedarfsgemeinschaften, in denen Kinder wohnhaft sind, die sogenannte Bildungskarte dem Bescheid beigelegt wird. Wenn ja, welche
2. Gibt es Rechtsgrundlagen, die verhindern, dass bei Bewilligung oder Verlängerung von Leistungen nach SGB II für Bedarfsgemeinschaften, in denen Kinder wohnhaft sind, die notwendigen Formulare zum Erhalt der sogenannten Bildungskarte mit entsprechenden Verfahrenserläuterungen beigelegt werden? Wenn ja, welche?
3. Gibt es Rechtsgrundlagen, die verhindern, dass bei Schulaufnahmegesprächen mit den Eltern seitens der Schule bei den Eltern erfragt wird, ob Leistungen nach SGB II bezogen werden und ggf. die sogenannte Bildungskarte bzw. die notwendigen Formulare zum Erhalt der sogenannten Bildungskarte mit entsprechenden Verfahrenserläuterungen an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt werden?



Daniel Meslien und Fraktion